

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott, Frau Beer
und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/1811 —

Sperrung von Telefonanschlüssen in Krisen und Krieg

*Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 010 – 1 B
1114 – 9/2 – hat mit Schreiben vom 3. März 1988 die Kleine
Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Vorbemerkungen

In bestimmten Situationen (z. B. bei Katastrophen, in Krisen) kann der Telefonverkehr sprunghaft ansteigen. Da die technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost für derartige extreme Belastungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht ausgebaut werden können, besteht dann die Gefahr einer Blockade im Telefon-
dienst.

Um in solchen Ausnahmefällen den im öffentlichen Interesse liegenden Telefonverkehr zu gewährleisten, gibt es aufgrund technischer Sachzwänge keine andere Möglichkeit, als den übrigen Telefonverkehr vorübergehend einzuschränken.

Telefonanschlüsse, die von Einschränkungsmaßnahmen betroffen sind, können keine Gesprächsverbindungen mehr aufbauen. Sie können jedoch weiterhin angerufen werden. Die öffentlichen Telefonstellen mit Münz- und Kartentelefon sowie bei den Post-
ämtern unterliegen keinen Einschränkungen und stehen somit der Allgemeinheit zur Verfügung.

1. Wie lautet nach den heutigen technischen Gegebenheiten und Pla-
nungen die Höchstzahl der insgesamt bevorrechtigten Fernsprech-
anschlüsse?

Die Anzahl der Telefonanschlüsse, die keinen Einschränkungen unterliegt, ist abhängig von der Dimensionierung der technischen

Einrichtungen in den Vermittlungsstellen der Deutschen Bundespost. Sie beträgt zwischen 8 und 48 % je Rufnummergruppe (100 Rufnummern).

2. Wie viele Anschlüsse sind aktuell in der Sperrausschlußliste insgesamt aufgenommen?

Eine Quantifizierung ist ohne eine besondere Erhebung nicht möglich. Zudem schwankt die Gesamtzahl ständig durch die Veränderungen im Kundenbereich (z. B. An- und Abmeldungen von Telefonanschlüssen).

3. Welche Berufe und Branchen sind von den zuständigen Stellen als generell krisenwichtig bestimmt worden (genaue Aufzählung)?

Generell unterliegen die Telefonanschlüsse von Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen, Polizei und Feuerwehren, des Gesundheitswesens, von Parlamenten und deren Abgeordneten, Medien, öffentlichen Verwaltungen und Versorgungsunternehmen sowie militärischen Dienststellen keinen Einschränkungen.

4. Welche weiteren privaten und öffentlichen Aufgabenträger sind zusätzlich zur Aufnahme in diese Liste benannt worden?

Die Telefonanschlüsse von privaten und öffentlichen Aufgabenträgern werden der Deutschen Bundespost von den für die Katastrophen- und Krisenbewältigungen zuständigen Bundes- und Landesbehörden benannt. Wegen der unterschiedlichen Aufgabenstellung und Anforderungen dieser Stellen ist eine Spezifizierung nicht möglich.

5. Bis zu welcher regionalen Feingliederung des Telefonnetzes können bei kurzfristig auftretendem öffentlichen Mehrbedarf zu dessen Dekkung nicht bevorrechtigte Anschlüsse technisch schnell gesperrt werden (ungefähre Zahlenangaben)?

Einschränkungsmaßnahmen werden auf der Ebene des Anschlußbereiches einer Ortsvermittlungsstelle der Deutschen Bundespost durchgeführt.

6. Plant die Bundesregierung
 - a) in einem regional begrenzbaren Katastrophenfall,
 - b) nach Feststellung des Spannungsfalls,
 - c) nach Feststellung des Verteidigungsfalls

den kurzfristig auftretenden Mehrbedarf an Fernmeldeverbindungen durch eine grundsätzliche Sperrung aller nicht bevorrechtigten Anschlüsse in der betroffenen Region [a)] bzw. im Bundesgebiet [b), c)] zu decken?

Welche regionalen Differenzierungen sind fernmeldetechnisch möglich und tatsächlich geplant?

Ausschlaggebendes Kriterium für die Durchführung von Einschränkungsmaßnahmen in derartigen Fällen ist die Verkehrssituation im Telefondienst. Die Maßnahmen sind auf den unbedingt notwendigen Zeitraum begrenzt. Sie werden unverzüglich wieder aufgehoben, wenn die Verkehrsentwicklung dies erlaubt.

Eine Kopplung der Einschränkungen an die Ausrufung des Katastrophenfalles oder an die Feststellung des Spannungs- oder des Verteidigungsfalles ist nicht geplant.

7. Trifft es zu, daß Marschkolonnen der Bundeswehr oder (welcher) andere Einheiten die Möglichkeit haben, sich längs ihres Weges, z. B. an Telefonverteilerkästen, in das Fernmeldenetz einzuschalten? Wie geht dies genau vorstatten?

Die Anschließung von Telekommunikationseinrichtungen militärischer Bedarfsträger an Verzweigungseinrichtungen der Deutschen Bundespost ist nicht zulässig und auch nicht vorgesehen.

Es besteht jedoch für militärische Einheiten die Möglichkeit, eigene Anschaltstellen einrichten zu lassen, die z. B. auch mit Telefonanschlüssen der Deutschen Bundespost beschaltet werden können.

8. Trifft es zu, daß diese Praxis bereits heute zur Beschränkung oder zum Teilausfall des sonstigen Fernsprechverkehrs führen kann, z. B. zum vorübergehenden Ausfall der regionalen Notrufe? In welchem Umfang war dies in den letzten drei Jahren der Fall?

Telefonanschlüsse für die vorgenannten Anschaltstellen werden bei der Bemessung der technischen Einrichtungen entsprechend berücksichtigt. Aufgrund dessen sind die genannten Störungen im Telefondienst im Regelfall nicht vorstellbar.

In den letzten drei Jahren ist nur der Fall bekanntgeworden, in dem wegen noch nicht abgeschlossener Netzerweiterungen kurzzeitige Engpässe bei Fernverbindungen aufgetreten sind.

9. Kommt es zum Ausfall der regionalen Notrufe und anderer Bereiche des Fernsprechverkehrs auch durch probeweise Sperrungen?

Die Durchführung von Einschränkungsmaßnahmen im Telefondienst wird von der Deutschen Bundespost nicht geprobt.

